

Amtsgericht
15.10.2008

32423 Minden,

Geschäfts- Nr.: 0 Cs 16 Js 00/08

Rechtskräftig seit
15.11.2008
Minden, den 03.12.2008

Strafbefehl

gegen Herrn B.,
geboren
wohnhaft

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Bielefeld wird gegen Sie

wegen

- **Vergehen nach 17 Nr. 1 TierSchG, 53 StGB -**
in 3 Fällen

eine Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30,00 Euro (2.700,00 Euro)
festgesetzt.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

in der Zeit vom März 2008 bis 16.09.2008 in Minden
durch 3 selbständige Handlungen
Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund getötet zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

1.) Ende März 2008 vergifteten Sie eine Taube mit E605 und legten die vergiftete Taube als Köder an einem nicht mehr bekannten Ort in Minden aus, damit sich weitere Greifvögel daran vergiften sollten. Daraufhin starben 5 Greifvögel, nachdem sie von der toten Taube gefressen hatten.

2.) Etwa Mitte April 2008 vergifteten Sie eine weitere Taube und legten sie als Köder auf dem Dach Ihrer Voliere auf Ihrem Grundstück aus. In den folgenden Tagen starb ein Bussard, nachdem er von der Taube gefressen hatte.

3.) Am 16.9.08 erschossen Sie mit einem Kleinkalibergewehr einen jungen Bussard, der auf dem Dach Ihres Taubenschlags saß.

Die Einzelstrafen betragen 50, 40 und 30 Tagessätze.
Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

Ihr Geständnis

Rechtsbehelfsbelehrung

XX, Richter am Amtsgericht